

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bocholt über die Sperrzeit für Schank und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Bocholt

vom 02.12.2004, in Kraft getreten am 14.12.2004

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 14.12.2004

§1	Allgemeine Ausnahmen	1
§2	Inkrafttreten.....	1

§1 Allgemeine Ausnahmen

Die Sperrzeit wird für folgende Nächte eines jeden Jahres aufgehoben:

- a) vom 31. Dezember (Silvester) auf den 01. Januar (Neujahr)
- b) **Bocholter Großkirmes**
 - von Kirmesfreitag auf Kirmessamstag
 - von Kirmessamstag auf Kirmessonntag (3. Sonntag im Oktober)
 - von Kirmessonntag auf Kirmesmontag
- c) **Karneval**
 - von Karnevalssamstag auf Karnevalssonntag
 - von Karnevalssonntag auf Rosenmontag.

§2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

unter Berücksichtigung der Änderungen
